

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kiechle, Stücklen, Dr. Ritz, Rainer, Susset, Dr. Zimmermann, Eigen

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973
– Drucksachen 7/1509, 7/1860, 7/1871 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4 a

Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)

In § 4 des Umsatzsteuergesetzes wird folgende Nummer 27 angefügt:

„27. die nach dem 1. Januar 1972 durch Gewährung von Abfindungen aus öffentlichen Mitteln geförderte Stilllegung einer Mühle.“

2. In Artikel 6 (Inkrafttreten) wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 4 a ist auf Abfindungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 gezahlt werden.“

Bonn, den 28. März 1974

Kiechle
Stücklen
Dr. Ritz
Rainer
Susset
Dr. Zimmermann
Eigen

Begründung umseitig

Begründung

Bei der Beratung des Gesetzes über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlenwesens (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2098) gingen der Deutsche Bundestag und seine das Gesetz beratenden Ausschüsse übereinstimmend davon aus, daß die Abfindungsbeträge beim stilllegenden Betrieb im Rahmen der geltenden Vorschriften zwar der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen sollten, nicht aber der Mehrwertsteuer. Diese Erwägung war maßgebend für die Beschlüsse über die Höhe der Entschädigungsbeträge. Diese wiederum hatte Bedeutung für den Umfang des Stillegevolumens, das im volkswirtschaftlichen Interesse zur Bereinigung der Überkapazität in der Mühlenwirtschaft erreicht werden sollte.

In der Folgezeit sind die Finanzbehörden jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß nach den geltenden Bestimmungen an der Bejahung des Leistungsaustauschs zwischen der stilllegenden Mühle und der die Stilllegungsabfindung für die Bundesrepublik Deutschland zahlenden Mühlenstelle – Anstalt des öffentlichen Rechts – nicht vorbeizukommen sei. Die stillgelegten Unternehmen werden daher mit der Mehrwertsteuer belastet, obwohl die gesetzgebenden Körperschaften eine solche Steuerpflicht nicht in ihre Erwägungen bei der Bemessung der Höhe der Stilllegungsabfindung einbezogen haben. Diese Mehrwertsteuerpflichtigkeit soll nunmehr mit Rückwirkung beseitigt werden, um den Willen des Gesetzgebers bei den abschließenden Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlenwesens durchzusetzen.

Die Bundesregierung wird zu prüfen haben, ob den Mühlen, die im Hinblick auf die Heranziehung zur Mehrwertsteuer auf einen Stilllegungsantrag verzichtet haben, erneut aus Rechtsgründen Gelegenheit gegeben werden muß, innerhalb einer angemessenen Frist einen Stilllegungsantrag zu stellen.